

Ausschuss für Mobilität und Verkehr, 10.03.2026

TOP 1

ÖPNV: Zukünftige Verteilung der Finanzhilfen im Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) - Beschluss

Felicia Baumgartner (Amt 18)

Art. 24 BayÖPNVG

- Der Freistaat Bayern gewährt den Aufgabenträgern jährlich Hilfen im Ausbildungsverkehr
- Die zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden zu verwenden
- 50% der Hilfen werden zum 1. April, die weiteren 50% zum 1. Oktober an die Aufgabenträger ausgezahlt

Aktuelle Regelung

- Seit 2024 sind alle Verkehre in der Bestandssicherung
- Basis hierfür ist das Jahr 2019 (in Ausnahmen 2022)
- Im Bestandsschutz hat die Stadt für alle Linien etwa 500.000 EUR jährlich erhalten
- Bestandsschutz endet mit Ende der Liniengenehmigung
- Die Liniengenehmigungen enden am
 - 30.06.2026 für die Regionalbuslinien
 - 30.11.2029 für die Stadtbuslinien

zukünftige Regelung

- Nach Wegfall des Bestandsschutzes liegt es an den Aufgabenträgern die Mittel zu verteilen
- In welcher Höhe Mittel zur Verfügung stehen ist nicht bekannt und wird jährlich variieren

Wie werden die Mittel auf die Aufgabenträger verteilt?

- Alle Aufgabenträger in Bayern sind in fünf Raumkategorien eingeteilt
- Kempten ist in Kategorie 3 (kreisfreie Städte unter 100.000 Einwohner)
- Mit Wegfall des Bestandsschutzes werden die freiwerdenden Mittel auf alle Aufgabenträger in dieser Kategorie verteilt. Parameter hierfür sind
 - 30% Fläche
 - 50% Schüler/Studierende/Auszubildende
 - 20% Nutzwagenkilometer

zukünftige Regelung für Kempten

- Die zur Verfügung stehende Summe soll nach Anzahl der Schüler- & Azubi-Tickets verteilt werden.
Berücksichtigt werden:
 - > Kostenträger-Karten
 - > Schüler-Selbstzahler
 - > AboCard Azubi
 - > JobCard Azubi
- Es soll maximal die Summe des Status quo weitergegeben werden
- Der kommunale Haushalt wird durch diese Regelung nicht belastet

zukünftige Regelung für Kempten

- Regelung gilt ab 1.7.2026 für vorerst 2,5 Jahre
 - > 2029 wird es wesentliche Änderungen geben
(Linienbündelung, Auslaufen des Bestandsschutzes bei der KVB)
 - > bis 2029 erste Erfahrungen mit der Verteilung gesammelt
- Evaluation der Regelung zum Jahr 2029 und ggf. Anpassung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Beschluss

Der Ausschuss für Mobilität und Verkehr beschließt, die zur Verfügung stehende Summe der Finanzhilfen im Ausbildungsverkehr nach Anzahl der verkauften Schüler- und Azubi-Tickets an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Maximal jedoch soll die Summe des Status quo verteilt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt eine Allgemeinverfügung auszuarbeiten.

Der Oberbürgermeister der Stadt Kempten wird ermächtigt diese zu unterzeichnen.

Art. 24 BayÖPNVG

(1) Der Freistaat Bayern gewährt den Aufgabenträgern zur Finanzierung der Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 jährlich Hilfen für den Ausbildungsverkehr.

(2) ¹Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse, die gemäß Art. 9 einzelne Aufgaben des allgemeinen Personennahverkehrs erbringen, erhalten hierfür eine angemessene Mittelausstattung vom jeweiligen Aufgabenträger. ²Satz 1 gilt entsprechend für überörtliche Zusammenschlüsse im Sinn von Art. 10. ³Wird die Aufgabenträgerschaft auf einen überörtlichen Zusammenschluss übertragen, sind auch die den Aufgabenträgern nach Abs. 1 zugewiesenen Mittel zu übertragen. ⁴Ist ein Aufgabenträger nur anteilig an einem überörtlichen Zusammenschluss beteiligt, werden die ihm nach Abs. 1 zugewiesenen Mittel nur anteilig berücksichtigt.

(3) ¹Die nach Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mittel sind von den Aufgabenträgern zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr zu verwenden. ²Dies erfolgt in Form von Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen, die in dem Gebiet des Aufgabenträgers öffentliche Nahverkehrsleistungen anbieten oder erbringen. ³Die Ausgleichsleistungen werden erbracht für die finanziellen Auswirkungen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rabattierung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr zurückzuführen sind. ⁴Soweit die Mittel nicht für den Ausgleich von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr benötigt werden, sind diese Mittel vom jeweiligen Aufgabenträger für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß Art. 27 zu verwenden. ⁵Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des Abs. 2 für die Gemeinden, deren Zusammenschlüsse oder für die überörtlichen Zusammenschlüsse entsprechend.

Art. 24 BayÖPNVG

(4) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025

1. den Aufgabenträgern im Rahmen von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 durch Rechtsverordnung Hilfen für den Ausbildungsverkehr zuzuweisen,
2. die angemessene und bedarfsgerechte Verteilung der Hilfen für den Ausbildungsverkehr auf die Aufgabenträger, eine angemessene Mittelausstattung in den Fällen der Art. 9 und 10 und die Berücksichtigung der Verwaltungskosten zu regeln sowie eine Regelung zur Absicherung von Verkehrsunternehmen für bestehende, genehmigte Verkehre vorzusehen,
3. die Zuständigkeit für Hilfen für den Ausbildungsverkehr abweichend von Art. 20 Abs. 3 auf eine andere Behörde seines Geschäftsbereichs zu übertragen,
4. Einzelheiten zum Verfahren, zur zweckentsprechenden Verwendung, zu Zeitpunkt und Ausgestaltung der Auszahlung, zum Nachweis der Verwendung und zur Rückforderung bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht nachgewiesener Verwendung zu regeln.

(5) ¹Die Höhe der Hilfen für den Ausbildungsverkehr für das Jahr 2024 ergibt sich aus der Anlage und steht unter Vorbehalt der Haushaltsaufstellung. ²Zur Abgeltung übergangsbedingter Verwaltungsaufwendungen erhält jeder Aufgabenträger für das Jahr 2024 zusätzlich einen Betrag von 10 Cent pro Einwohner, höchstens jedoch 50 000 €. ³Maßgeblich ist die Einwohnerzahl am 30. September des Vorjahres.

(6) 50 % der Hilfen für den Ausbildungsverkehr nach Abs. 1 werden zum 1. April, die weiteren 50 % werden zum 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres an die Aufgabenträger ausgezahlt.

(7) ¹Die Aufgabenträger haben gegenüber der zuständigen Regierung jährlich innerhalb von neun Monaten nach Abschluss eines Kalenderjahres die Verwendung der Finanzhilfe gemäß Abs. 1 nachzuweisen. ²In begründeten Fällen kann eine Fristverlängerung gewährt werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des Abs. 2 für die Gemeinden, deren Zusammenschlüsse oder für die überörtlichen Zusammenschlüsse entsprechend.